

Digitale Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

Für Gesellschaften ist es entscheidend, in einem günstigen rechtlichen und administrativen Umfeld tätig sein zu können, wenn Wirtschaftswachstum generiert werden soll. Schon jetzt verwenden Gesellschaften im Zuge der Interaktion mit der Verwaltung digitale Werkzeuge, allerdings gestalten sich die einschlägigen Möglichkeiten in den Mitgliedstaaten unterschiedlich. Das Parlament stimmt auf der Plenartagung April II über den im Zuge der Trilog-Verhandlungen vereinbarten Text ab. Ziel ist die Harmonisierung und Förderung der Verwendung digitaler Werkzeuge in den verschiedenen Phasen des Lebenszyklus von Gesellschaften.

Hintergrund

Der Bereich Digitalisierung zählt zu den Prioritäten der EU, wie aus der [Strategie für den digitalen Binnenmarkt](#) und ganz konkret aus dem [EU-eGovernment-Aktionsplan von 2016](#) hervorgeht. Im Rahmen des Aktionsplans wurde die Rolle der öffentlichen Verwaltung betont, was die Vereinfachung der Gründung eines Unternehmens, Online-Tätigkeiten und letztendlich auch die grenzüberschreitende Expansion angeht. Das Europäische Parlament forderte die Kommission in seiner [Entschließung](#) zu dem EU-eGovernment-Aktionsplan auf, Wege zur Förderung der Verwendung digitaler Technologien für die Abwicklung von Verwaltungsformalitäten zu fördern, wobei es betonte, dass die Unternehmensregister verknüpft werden sollten. Einerseits bestehen im Rahmen des aktuellen [Gesellschaftsrechts der EU](#) Unklarheiten in Bezug auf die Anforderungen hinsichtlich der Digitalisierung (z. B. Online-Informationen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung), andererseits sieht es keine ausreichenden Maßnahmen vor, um bestimmte grundlegende Elemente des Lebenszyklus von Gesellschaften zu regulieren (z. B. die Online-Eintragung).

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen des Vorschlags der Kommission zur Änderung der [Richtlinie \(EU\) 2017/1132 \(COM\(2018\) 0239\)](#) wird für eine verpflichtende Anerkennung eines aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden eIDAS-kompatiblen elektronischen Mittels zur Identifizierung von Unionsbürgern gesorgt, während es den Mitgliedstaaten auch erlaubt ist, andere Mittel zur Identifizierung anzuerkennen. Mit dem Vorschlag wird Transparenz geschaffen und bei den Gebühren für die Eintragung und Einreichung der Grundsatz der Nichtdiskriminierung eingeführt, und es wird die Möglichkeit bekräftigt, dass ein Antragsteller oder sein Vertreter ein Unternehmen eintragen lassen können, ohne persönlich bei den zuständigen Behörden erscheinen zu müssen. (Den Mitgliedstaaten steht es frei, sich gegen diese Möglichkeit zu entscheiden („opt out“).) In dem Vorschlag sind auch eine Frist von fünf Tagen für die Online-Eintragung von Gesellschaften, ein Rechtsrahmen für die Anforderung von Informationen über disqualifizierte Geschäftsführer und die Verpflichtung vorgesehen, vollständige Online-Verfahren für die Einreichung von Dokumenten für das Register anzubieten. Mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung wird verhindert, dass Gesellschaften zweimal aufgefordert werden, Unterlagen vorzulegen oder einzureichen oder die Eintragung online vorzunehmen.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 4. Dezember 2018 nahm der Rechtsausschuss (JURI) einen [Bericht](#) an, in dem empfohlen wurde, den Vorschlag durch eine präzisere Definition der „Eintragung“ zu stärken (Identifizierung des Antragstellers, Ausarbeitung oder Einreichung der Errichtungsakte, Eintragung einer Gesellschaft in ein Unternehmensregister als juristische Person gemäß dem nationalen Recht). Weitere Empfehlungen lauteten wie folgt: Einführung der Möglichkeit der Online-Einreichung von Urkunden und Angaben während des gesamten Lebenszyklus einer Gesellschaft; Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der nach dem nationalen Recht und der [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014](#) eingereichten Unterlagen in Bezug auf die

Echtheit, Korrektheit und öffentliche Beurkundung; Einführung der Regelung, dass im Hinblick auf die Vorlage von Urkunden oder die Eintragung einer Gesellschaft nur aus Gründen des Allgemeininteresses ein persönliches Erscheinen notwendig ist und dies nur im Einzelfall verlangt werden kann. Der Rechtsausschuss beschloss zudem die Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen. Die Trilog-Verhandlungen wurden mit einer Einigung auf einen [Wortlaut abgeschlossen](#), der vom Rechtsausschuss am 4. März 2019 bestätigt wurde und nun noch im Plenum angenommen werden muss.

Bericht für die erste Lesung: [2018/0113\(COD\)](#);
 Federführender Ausschuss: JURI; Berichtersteller: Tadeusz
 Zwiefka (PPE, Polen).

